

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, fest, dass Manfred Siegl, geboren am 26.09.1963, Pfarrgasse 3, 6460 Imst, die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass er als Anbieter audiovisueller Mediendienste die unter den Adressen <http://www.imst-tv.at/> sowie <http://www.kabeltv-imst.at/> („Imst TV“), <http://www.munde-tv.at/> („Munde TV“) und <http://www.otv.at/> („Oberland TV“) verbreiteten audiovisuellen Mediendienste auf Abruf nicht bis zum 31.12.2010 der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei den Rechtsverletzungen gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegenden Verletzungen des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 27.10.2011 richtete die KommAustria zu KOA 1.980/11-023 ein Schreiben an Manfred Siegl, wonach aufgrund der Angaben auf seiner Homepage davon auszugehen sei, dass er unter <http://www.kabeltv-imst.at/> einen audiovisuellen Mediendienst veranstalte, und forderte ihn auf, diesen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 AMD-G der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Dieses Schreiben blieb unbeantwortet.

Über Nachschau im Internet stellte sich heraus, dass man über die genannte Adresse nunmehr auf die Website <http://www.imst-tv.at> gelangt. Aus dieser Website ergab sich der Verdacht, dass Manfred Siegl die Mediendienste „Imst TV“, „Munde TV“ und „Oberland TV“ unter <http://www.kabeltv-imst.at/> bzw. <http://www.imst-tv.at/>, <http://www.munde-tv.at/> und <http://www.otv.at/> auch im Internet zum Abruf bereitstellt, ohne dass er der Verpflichtung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G, die Tätigkeit als Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf der KommAustria spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzuzeigen, nachgekommen ist.

Die KommAustria leitete daher gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G das gegenständliche Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen ein.

Mit Schreiben vom 07.06.2013 wurde Manfred Siegl gemäß § 9 AMD-G aufgefordert, binnen einer Woche die von ihm unter den Adressen <http://www.imst-tv.at/>, <http://www.otv.at/> und <http://www.munde-tv.at/> veranstalteten audiovisuellen Mediendienste anzuzeigen. Gleichzeitig wurde ihm Gelegenheit gegeben, binnen zwei Wochen zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 20.06.2013 zeigte Manfred Siegl an, die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „Imst TV“ unter <http://www.kabeltv-imst.at/> und <http://www.imst-tv.at/> seit 01.09.2004, „Munde TV“ unter <http://www.munde-tv.at/> seit 01.01.2008 sowie „Oberland TV“ unter <http://www.otv.at/> seit 01.01.2010 zu veranstalten. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, dass die Programme „Imst TV“ und „Munde TV“ seit den genannten Zeitpunkten auch in den Kabelnetzen der Stadtwerke Imst und der Gemeindewerke Telfs verbreitet werden und dies bei der Regulierungsbehörde angezeigt worden sei, und dass das Programm „Oberland TV“ seit dem genannten Zeitpunkt aufgrund einer Bewilligung der Regulierungsbehörde über DVB-T ausgestrahlt werde.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Als Inhaber der Firma Imst Film veranstaltet Manfred Siegl als Einzelunternehmer seit 01.09.2004 „Imst TV“ als Kabelfernsehveranstalter und stellt die wöchentlichen Sendungen seither auch im Internet unter <http://www.kabeltv-imst.at/> sowie <http://www.imst-tv.at/> zur Verfügung. Die Tätigkeit als Kabelfernsehveranstalter betreffend „Imst TV“ wurde der KommAustria zu KOA 1.900/05-024 angezeigt.

Weiters veranstaltet Manfred Siegl seit 01.01.2008 „Munde TV“ als Kabelfernsehveranstalter und stellt die wöchentlichen Sendungen auch im Internet unter <http://www.munde-tv.at/> zur Verfügung. Die Tätigkeit als Kabelfernsehveranstalter betreffend „Munde TV“ wurde der KommAustria zu KOA 1.900/07-031 angezeigt.

Darüber hinaus verbreitet Manfred Siegl seit 01.01.2010 aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 04.11.2009, KOA 4.426/09-003, für die Dauer von zehn Jahren erteilten Bewilligung das digitale Fernsehprogramm „Oberland TV“ über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Tiroler Oberland) der Stadtgemeinde Imst und stellt die Sendungen von „Oberland TV“ seither auch im Internet unter <http://www.otv.at/> zur Verfügung.

Die genannten Programme widmen sich mit jeweils unterschiedlichen geographischen Schwerpunkten lokalen Ereignissen aus dem Tiroler Oberland, wobei wöchentlich eine Sendung im Umfang von etwa einer Stunde produziert wird. Als Abrufdienst im Internet wird jeweils die aktuelle Sendung sowie ein bis zum Sendungsstart zurückreichendes Sendungsarchiv bereitgestellt.

Die Anzeige der unter den Adressen <http://www.imst-tv.at/> sowie <http://www.kabeltv-imst.at/> („Imst TV“), <http://www.munde-tv.at/> („Munde TV“) und <http://www.otv.at/> („Oberland TV“) verbreiteten audiovisuellen Mediendienste auf Abruf ist erst mit dem zitierten Schreiben an die KommAustria vom 20.06.2013 erfolgt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu Manfred Siegl, seiner Eigenschaft als Inhaber der Firma Imst Film, seiner Tätigkeit als Veranstalter der Fernsehprogramme „Imst TV“, „Munde TV“ und „Oberland TV“ sowie zur Verbreitung der Inhalte dieser Programme über Internet beruhen auf der von ihm erstatteten Anzeige von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf vom 20.06.2013. Die Feststellungen zur erteilten Bewilligung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms sowie zu den Anzeigen der Tätigkeit als Kabelfernsehveranstalter beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellung, wonach die Veranstaltung der genannten Mediendienste auf Abruf von Manfred Siegl erst mit Schreiben vom 20.06.2013, KOA 1.950/13-046, angezeigt wurde, ergibt sich aus ebendiesem Schreiben sowie den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G

Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G haben Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 AMD-G unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Bezugnahme (auch) auf Mediendienste auf Abruf in § 9 Abs. 1 AMD-G beruht auf der Änderung des Privatfernsehgesetzes, BGBl. I Nr. 84/2001, durch BGBl. I Nr. 50/2010 (mit der auch dessen Titel in Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert wurde).

Die Änderungen des Privatfernsehgesetzes durch BGBl. I Nr. 50/2010 sind gemäß § 69 Abs. 9 AMD-G mit 1. Oktober 2010 in Kraft getreten.

Gemäß der Übergangsbestimmung des § 67 Abs. 9 AMD-G sind Anzeigen nach § 9 dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2010 für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des

Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2010 bereits bestehende Dienste innerhalb von drei Monaten zu erstatten.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass Manfred Siegl zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 9 Abs. 1 AMD-G in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2010 mit 01.10.2010 bereits die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „Imst TV“, „Munde TV“ und „Oberland TV“ unter <http://www.kabeltv-imst.at/> sowie <http://www.imst-tv.at>, <http://www.munde-tv.at/> und <http://www.otv.at/> verbreitet hat. Gemäß § 9 Abs. 1 iVm § 67 Abs. 9 und § 69 Abs. 9 AMD-G war er daher verpflichtet, die Tätigkeit als Anbieter von Mediendiensten auf Abruf hinsichtlich der genannten Dienste innerhalb von drei Monaten, somit spätestens bis 31.12.2010, anzuzeigen.

Da eine Anzeige bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt ist, ist davon auszugehen, dass Manfred Siegl durch die Unterlassung der Anzeige der von ihm angebotenen Mediendienste seit 01.01.2011 gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen hat, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter und Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigepflicht vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anzeigepflicht für Mediendienste auf Abruf bereits bestehende Dienste bestand eine Frist zur nachträglichen Anzeige innerhalb von drei Monaten.

Zweck der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Rundfunkveranstalter zu verschaffen – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (*Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 446 mwN). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahe legt.

Die KommAustria geht jedoch davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigepflichtung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS vom 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Im vorliegenden Zusammenhang ist hierzu insbesondere zu berücksichtigen, dass die gegenständlichen Abrufdienste der nunmehr erstatteten Anzeige zufolge inhaltlich den von Manfred Siegl über andere Plattformen rechtmäßig verbreiteten Fernsehprogrammen entsprechen. So liegt der KommAustria für die Kabelverbreitung von „Imst TV“ und „Munde TV“ jeweils eine aufrechte Anzeige gemäß der jeweiligen Vorgängerbestimmung des § 9 AMD-G vor, für die terrestrische Verbreitung von „Oberland TV“ wurde mit Bescheid der KommAustria vom 04.11.2009, KOA 4.426/09-003, eine entsprechende Bewilligung erteilt. Die von der Regulierungsbehörde wahrzunehmende Rechtsaufsicht über das Programm

konnte somit zumindest hinsichtlich dieser Plattformen erfolgen (vgl. in diesem Sinne bereits KommAustria vom 23.01.2013, KOA 4.300/12-011).

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Überprüfung der nunmehr erfolgten Anzeige ergeben hat, dass die angebotenen Mediendienste mit den einschlägigen Bestimmungen des AMD-G übereinstimmen. Insbesondere liegen keine Bedenken hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß §§ 10 und 11 AMD-G vor, zumal die in Österreich ansässige Firma Imst Film vom österreichischen Staatsbürger Manfred Siegl als Einzelunternehmer geführt wird. Da sich die verbreiteten Abrufdienste (ebenso wie die entsprechenden Fernsehprogramme) „Imst TV“, „Munde TV“ und „Oberland TV“ inhaltlich mit der Berichterstattung über lokale Ereignisse aus dem Tiroler Oberland befassen, ist auch eine offenkundige Beeinträchtigung der inhaltlichen Grundsätze des § 30 AMD-G sowie insbesondere der Jugendschutzbestimmungen nicht zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund geht die KommAustria davon aus, dass es sich bei den vorliegenden Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G nicht um schwerwiegende Rechtsverletzungen handelt (Spruchpunkt 2.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 19. Juli 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:
Manfred Siegl, Pfarrgasse 3, 6460 Imst, **per RSb**